

---

# Vom Monopolpreis zur wirtschaftlich angemessenen Vergütung

---

Berlin, 21.06.2013

Rechtsanwältin Dr. Anna Sachse

- BBH gibt es als Sozietät seit 1991.
- Wir sind eine Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern - mit Ingenieuren und weiteren Experten in unserer Becker Büttner Held Consulting AG.
- Über 500 Mitarbeiter, darunter mehr als 250 Berufsträger, arbeiten für Sie.
- Wir betreuen über 3.000 Mandanten.
- Wir sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.
- BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Tatsächlich sind wir das. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.
- Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren, Intermediäre sowie die Politik, z. B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften u. v. a. m. schätzen BBH.

# Dr. Anna Sachse, Rechtsanwältin



- Geboren 1981 in Berlin, 1 Kind
- Auslandsaufenthalte in Australien
- 2002 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin mit Schwerpunkt im Europarecht
- 2007 bis 2009 Referendariat mit Stationen bei internationalen Wirtschaftskanzleien in Berlin und Brüssel
- 2012 Promotion im Bereich der Netzübernahmeverfahren
- Seit 2009 Rechtsanwältin bei BBH Berlin

**Tätigkeitsschwerpunkte: Konzessionierungsverfahren, Netzübernahmen, Rekommunalisierung, allgemeines Energiewirtschaftsrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, allgemeines Zivilrecht**

Dr. Anna Sachse  
Rechtsanwältin



Counsel

Kontakt:

[anna.sachse@bbh-online.de](mailto:anna.sachse@bbh-online.de)

Tel.: 030/611 28 40-175

- I. Die Arbeit
- II. Aktueller Bezug
- III. Ausgangssituation
- IV. Wettbewerb um das Netz  
(netzökon. und jur. Betrachtung)
- V. Meinungsspektrum
- VI. Wesentliche Ergebnisse
- VII. Praktische Bedeutung



## Vom Monopolpreis zur wirtschaftlich angemessenen Vergütung

Eine wettbewerbs- und  
energiewirtschaftsrechtliche Analyse  
zur Kaufpreisermittlung im  
Wettbewerb um Energieverteilnetze

2013

## Unterschriftsliste

für die Zustimmung zum

**Name und Anschrift der Trägerin:** Berliner Energietisch  
c/o BürgerBegehren Klimaschutz e.V.  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
Telefon: 030 – 24 35 78 03  
info@berliner-energietisch.net  
www.berliner-energietisch.net

## Volksbegehren über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung

### Wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens:

Verabschiedung eines Gesetzes mit folgender Zielsetzung:

- Errichtung von Stadtwerken als Anstalt öffentlichen Rechts, um Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und Energieeinsparungsmöglichkeiten zu nutzen
- Errichtung einer Netzgesellschaft als Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Ziel, die Stromnetze zum 1.1.2015 zu übernehmen
- Entgegenwirken von Energiearmut (Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren Energiedienstleistungen)
- Schaffung von demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten durch Direktwahl des Verwaltungsrats, Initiativrecht und Versammlungen

### Kostenschätzung der Trägerin:

Nach einem Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 8. 9. 2011 wird der Ertragswert für das Stromnetz auf ca. 370 Mio. Euro geschätzt. Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von etwa 400 Mio. Euro. Laut einem BGH-Urteil von 1999 ist der Sachzeitwert nur dann zulässig, wenn er den Ertragswert nicht erheblich übersteigt, in der Regel nicht mehr als 10%. Der Kaufpreis refinanziert sich langfristig über die sicheren Erlöse aus dem Netzbetrieb.

### Amtliche Kostenschätzung:

Es ist davon auszugehen, dass der Sachzeitwert des Netzes ca. 3 Mrd. Euro beträgt. Da Netzübernahmen jedoch üblicherweise zu Preisen unter dem Sachzeitwert erfolgen, kann der Wert des Netzes daher auf 2 bis 3 Mrd. Euro geschätzt werden.

### Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

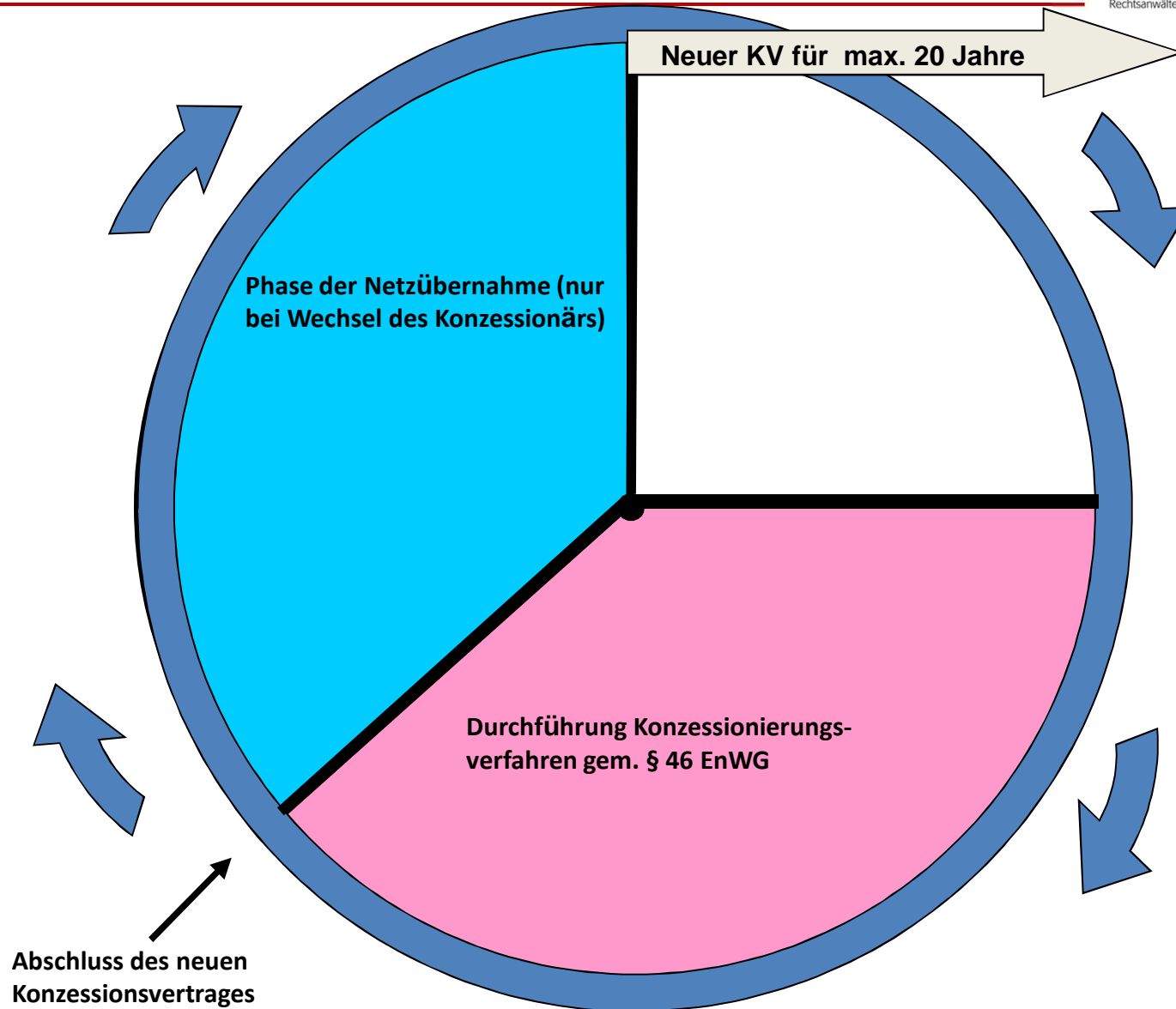
Diese Liste kann auch eingereicht werden, wenn die vorgesehene Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht erreicht ist.

Die Zustimmung zum Volksbegehren ist nur wirksam, wenn alle geforderten Angaben enthalten sind und die Stimmberechtigten eigenhändig unterschrieben haben. Alle Unterschriftslisten und -bögen müssen von der Trägerin und den Stimmberechtigten bis zum Ende der Auslegungsfrist, **also bis 10. Juni 2013**, bei einem Bezirkswahlamt eingereicht werden. Später zugegangene Unterschriften zählen nicht mehr mit.

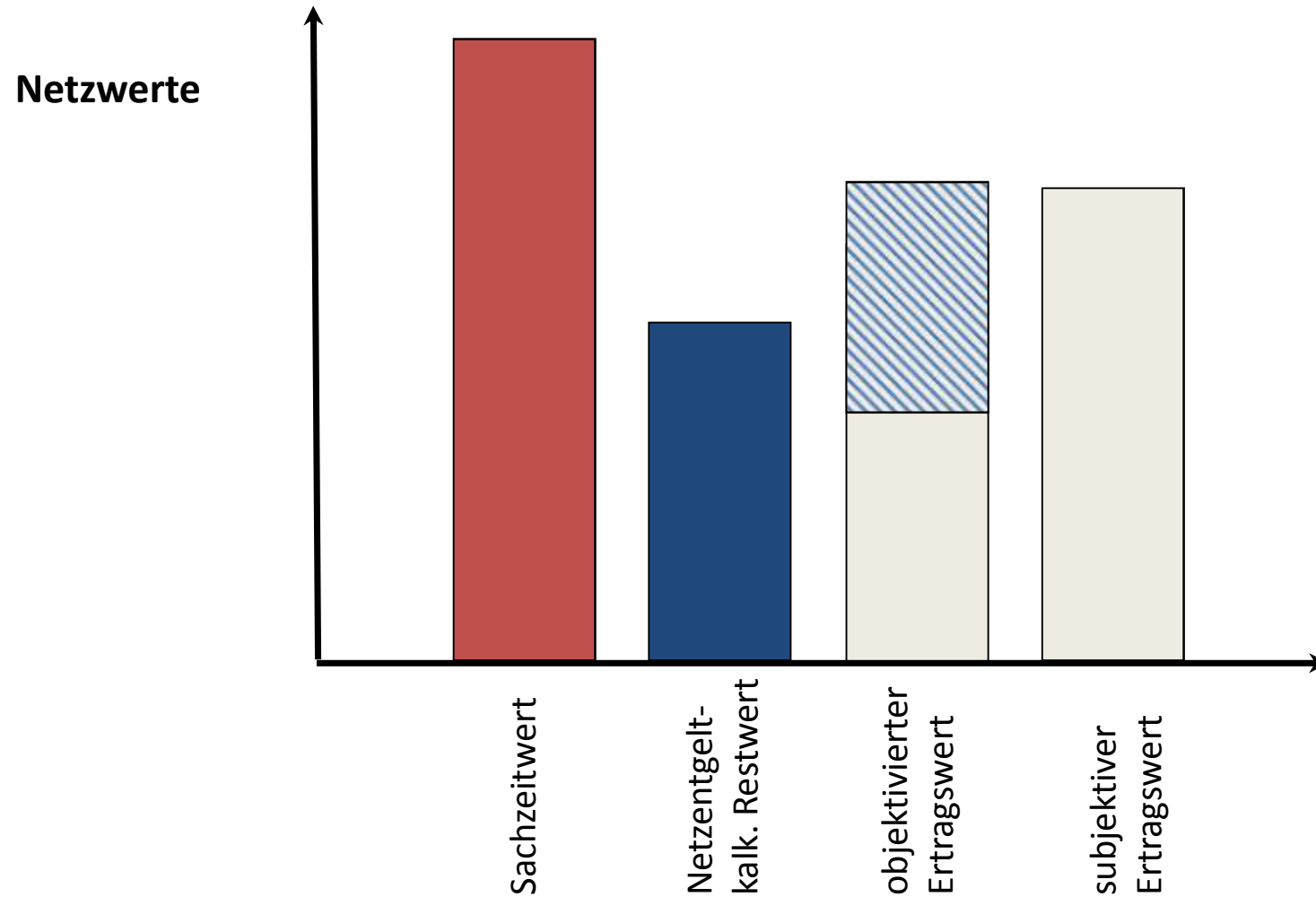
**Ich stimme dem Volksbegehren zu.** Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.

Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtstag	Im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tag der Unterschrift			Tag der Unterschrift	Die Unterschrift muss während der Eintragszeit vom 11. Februar 2013 bis zum 10. Juni 2013 geleistet werden	Unterschrift	gültig*	ungültig*
			Straße, Hausnummer,	Postleitzahl	Ort					
	Mustermann, Martina-Henriette	28.10.59	Musterstädter Chaussee 364 A	13685	Berlin	11.2.13	M. H. Mustermann			
1					Berlin					

# Ausgangssituation



## „Wirt. angemessene Vergütung“ – Sachzeitwert oder Ertragswert?





## Wettbewerb um das Netz

### → netzökonomischer Hintergrund

- Leitungsgebundenheit der Energieversorgung
- natürliches Monopol

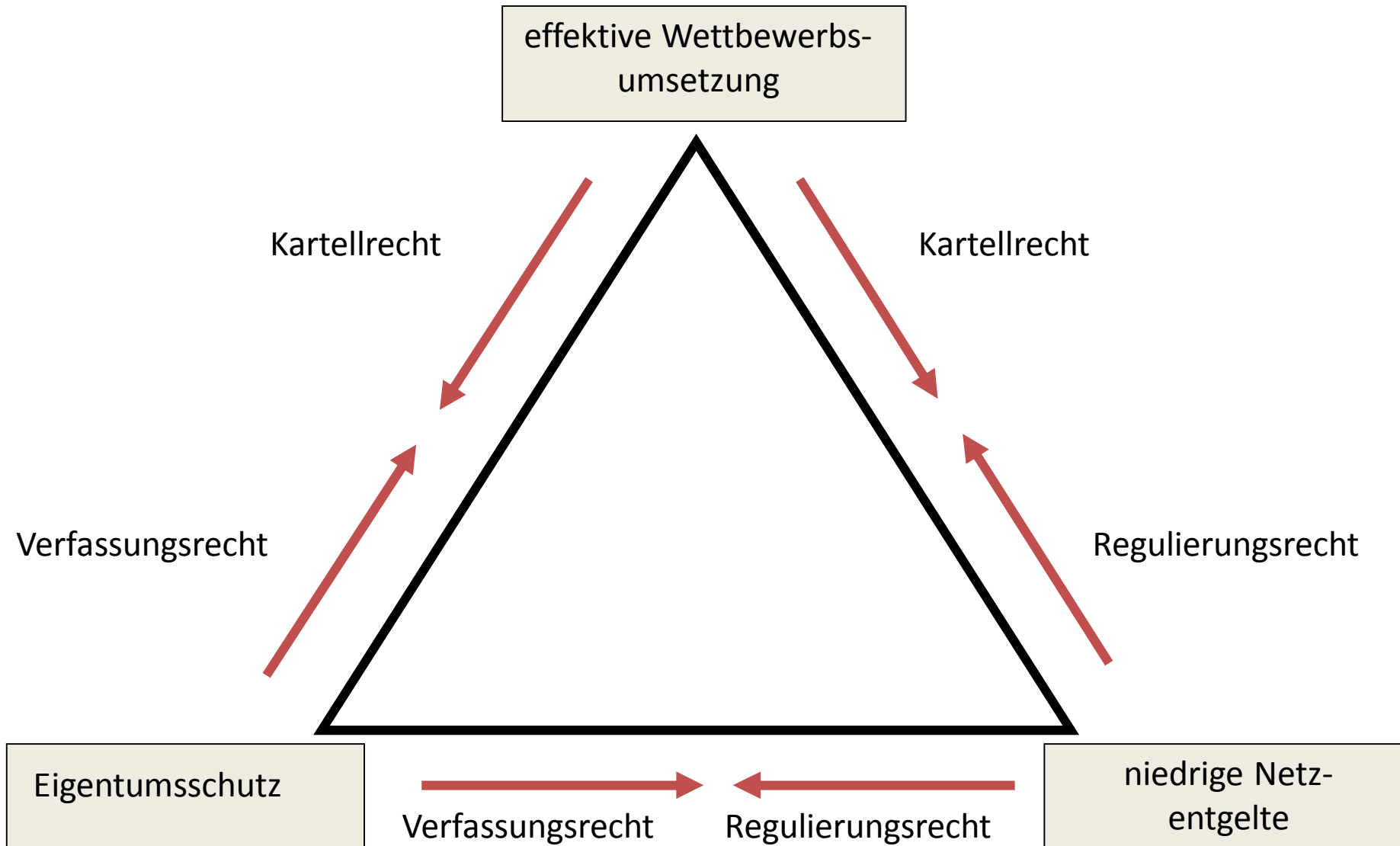
### → Wettbewerbsversagen – Regulierung

- Ausschreibungswettbewerb auf der Netzebene
- Marktzutrittsmöglichkeiten für Konkurrenten
- Anwendungsvoraussetzungen: insb. Anlagentransfer

### → § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG

# Wettbewerb um das Netz

→ juristisches Kernproblem



- **Prof. Papier:** Ertragswert unter Berücksichtigung aller Synergieeffekte unabhängig von Refinanzierbarkeit sowie Anpassung der reg. Abschreibungsregelungen  
→ Auflösung des Zielkonfliktes zulasten niedriger NNE
- **MM Literatur:** ordnungspolitische Erledigung des Wettbewerbs um Energieverteilnetze und damit Abschaffung des Systems befristeter Konzessionsverträge  
→ Auflösung des Zielkonfliktes zulasten des Wettbewerbs
- **Eigener Ansatz sowie Rspr. und BKartA/BNetzA:** der Ertragswert ist „angemessen“ i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG  
→ Auflösung des Zielkonfliktes zulasten des Eigentumsschutzes

## Kapitel 1:

- Bedeutung des Dualismus zwischen kommunaler Wegenutzung und privat-rechtlichem Netzeigentum im Wettbewerb um Energieverteilnetze

## Kapitel 2:

- Begründung der ordnungspolitischen Erforderlichkeit eines Wettbewerbs um Energieverteilnetze
- Legitimation der Laufzeitbegrenzung
- Gewährleistung der praktischen Umsetzung durch kartellrechtliche Kontrolle
- Konzessionsvertragliche Sachzeitwertklauseln sind gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 134 BGB unwirksam

## Kapitel 3:

- Plausibilisierung an den Vorgaben der NNE-Regulierung
- Ertragswert ist der höchstzulässige Kaufpreis
- Berechnung als obj. Ertragswert nach IDW S1
- Überlegungen zum Maßstab des objektivierten Erwerbers und zur Berücksichtigung von Synergien

## Kapitel 4:

- Auslegung des Begriffs der “wirtschaftlich angemessenen Vergütung” in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG als Ertragswert
- Verfassungsrechtliche Betrachtung: Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG wird nicht verletzt – ein ggf. unter dem Substanzwert liegender Kaufpreis ist Folge der NNE-Regulierung und nicht anlässlich einer Netzübernahme auszugleichen

## Kapitel 5:

- Betrachtung der Probleme der praktischen Umsetzung sowie Lösungsvorschläge

- In Ermangelung einer gesetzlichen Klarstellung

→ Case Law

Auslegung von Urteilen → die Bedeutung einzelner Entscheidungen geht weit über Einzelfall hinaus

- Gerichte überfordert: 3 Themenbereiche

Recht – Technik – Wirtschaft



1. Instanz → Abweisung
  2. Instanz → Berechnung des Ertragswertes durch Sachverständige
- Höchstrichterliche Entscheidung steht aus

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Dr. Anna Sachse

---

**BBH**  
*Becker Büttner Held*

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**BBH Berlin**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel.: 030 611 28 40 0  
Fax: 030 611 28 40 99  
berlin@bbh-online.de

BBH Brüssel  
Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel/Belgien  
Tel.: +32 2 204 44 00  
Fax.: +32 2 204 44 99  
bruessel@bbh-online.be

BBH Hamburg  
Kaiser-Wilhelm-Str. 93  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 341 069 0  
Fax: 040 341 069 22  
hamburg@bbh-online.de

BBH Köln  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 30  
50678 Köln  
Tel.: 0221 6 50 25 0  
Fax: 0221 6 50 25 299  
koeln@bbh-online.de

BBH München  
Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel.: 089 23 11 64 0  
Fax: 089 23 11 64 570  
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart  
Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0711 722 47 0  
Fax: 0711 722 47 499  
stuttgart@bbh-online.de

---

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.DerEnergieblog.de](http://www.DerEnergieblog.de)



- BKartA und BNetzA „Gemeinsamen Leitfaden“ vom 15.12.2010 (Rn. 44)
- Aktuelle Rechtsprechung zum Ertragswert als „wirtschaftlich angemessene Vergütung“:
  - OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.06.2011, 11 U 36/10 (Kart.)
  - OLG Koblenz, Beschl. v. 11.11.2010, U 646/08 (Kart.)
  - OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.10.2012, 6 U 168/10 (Kart.)
- MM in der Literatur:
  - Papier/Schröder, Baden-Baden 2012
  - Papier/Schröder, RdE 2012, 125
  - Lecheler in Ballwieser/Lecheler, Baden-Baden 2007
  - Wegner in Berliner Kommentar, 2010, § 46, Rn. 83
  - Kermel in Kermel/Brucker/Baumann, Frankfurt 2008
  - Keller-Herder, Baden-Baden 2009